

Klassensprecher

Die gesetzlichen Grundlagen findet man im Schulgesetz Baden-Württemberg §§ 6270 und in der SMV-Verordnung §§ 38, 10, 13.

Bezugsadressen: www.landesrecht-bw.de und www.smv.bw.schule.de

Fähigkeiten

Ein Klassensprecher sollte ...

- frei sprechen und gut argumentieren können
- einen netten Umgangston haben
- Probleme erkennen und formulieren können
- Kontakt zu allen Mitschülern haben
- bereit sein, sich für die Klasse und im Schülerrat zu engagieren
- unparteiisch sein
- Interesse an der Klassengemeinschaft haben
- Rechte und Pflichten der Schüler kennen
- kompromissbereit und mutig sein
- ein "guter" Ansprechpartner für Lehrer und Schulleitung sein

Aufgaben

Der Klassensprecher ...

- beruft die Klassenschülerversammlung ein und leitet sie (*SMV-Verordnung* § 8, Abs. 2).
- vertritt die Interessen der Schüler seiner Klasse (und nicht primär seine eigenen Interessen)
- gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleiter oder Elternvertreter weiter
- trägt Beschwerden und Kritik den Lehrern oder dem Schulleiter vor
- unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte
- vermittelt bei Schwierigkeiten zwischen Klasse und Lehrer
- leitet Diskussionen und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch ausgeführt werden
- nimmt regelmäßig an den Sitzungen des Schülerrats teil und informiert die Klasse darüber. Wenn er an der Teilnahme verhindert ist, sollt er sich entschuldigen.
- wirkt bei Aufgaben mit, die der Schülerrat sich selber stellt
- kann zu geeigneten Punkten zu Klassenpflegschaftssitzungen eingeladen werden

Rechte

Der Klassensprecher ...

- darf wegen seiner Tätigkeit weder bevorzugt noch benachteiligt werden (*SMV-Verordnung* § 8, Abs. 2)
- kann für wichtige Angelegenheiten der Klasse oder der SMV von jedem Lehrer einen Teil der Unterrichtszeit erbitten (*SMV-Verordnung* § 8, Abs. 2)
- hat das Recht, pro Schulhalbjahr zwei Verfügungsstunden beim Klassenlehrer zu

beantragen. Dies muss rechtzeitig und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes geschehen (*SMV-Verordnung* § 8, Abs. 3)

- hat das Recht, seine Klasse und einzelne Mitschüler in Konfliktfällen zu vertreten, bzw. ihnen beizustehen (*SMV-Verordnung* § 8, Abs. 1)

Sonstiges

Der Klassensprecher darf nicht ...

- der "Hilfs-Sheriff" des Klassenlehrers sein
- derjenige sein, der alle Dummheiten der Klasse mitmacht
- einer sein, der nur mit dem Lehrer redet, wenn er Kritik anbringen muss

Kommt der Klassensprecher seinen Aufgaben und Verpflichtungen nicht nach, kann er von der Klassenschülerversammlung abgewählt werden, indem sie einen neuen Klassensprecher wählen.